

Titel der Drucksache:

Freistellung von Auszubildenden in der  
Stadtverwaltung und städtischen  
Unternehmen für die Freiwillige Feuerwehr

Drucksache

**2059/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren sind auf Grundlage nach §14 ThürBKG in der Arbeitszeit freizustellen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet einen angemessenen Zeitraum vor und nach dem Einsatz sowie ferner bei Schulungen die jeweiligen Mitglieder der FFW zu entschuldigen. Die Tätigkeit bei der FFW ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, welche dazu beiträgt, das hohe Sicherheitsniveau im Brand- und Katastrophenfall zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass alle Auszubildenden der Stadtverwaltung und in allen kommunalen Unternehmungen im Zusammenhang mit dem Dienst in der FFW freigestellt werden sowohl in Praxis- als auch Lehrphasen?
2. Wie handhaben die kommunalen Unternehmen und Eigentriebe die Freistellung von Auszubildenden im Dienst der FFW sowohl in Praxis- als auch Lehrphasen?
3. Ist der Stadtverwaltung bekannt, wie viele Mitglieder der FFW in der Stadtverwaltung oder kommunalen Unternehmen und Eigenbetrieben angestellt sind? (Bitte Auszubildende gesondert aufschlüsseln.)

Anlagenverzeichnis

14.11.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift